

7. Sekundärliteratur

Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhouse zu Glaucha an Halle 1813.

[Halle (Saale)], 1813

Tischordnung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

§. 21.

Die Senioren auf den Stuben (welche von den Vorgesetzten bestimmt werden) sind ganz besonders verpflichtet, durch Fleiß, gute Sitten und Ordnungsliebe ihren Mitschülern voranzugehn; und diese müssen ihrem Senior in allen Fällen, wo er sie mit Bescheidenheit zur Ruhe und guten Ordnung oder zum Privatfleiß ermuntert, willig folgen.

§. 22.

Die Stubensenioren sind verbunden, diejenigen, welche ihre Erinnerungen nicht befolgen, bey den Vorgesetzten anzuzeigen, sich aber des Gebrauchs aller gesetzwidrigen Mittel zu enthalten, wodurch sie sich des in sie gesetzten Zutrauens verlustig machen würden.

§. 23.

Gefälligkeiten und Dienstleistungen darf keiner von seinen Mitschülern zwangsweise fordern.

T i s c h o r d n u n g.

§. 24.

Sobald, nach dem gegebenen Zeichen, der Speisesaal geöffnet wird, hat sich jeder ohne ungestümes Vordrängen an seinen Ort zu begeben. Auch vor dem Speisesaale, so wie bey dem Nachhausegehen muß sich jeder ruhig verhalten.

§. 25.

Während des Gebets vor und nach der Mahlzeit, betrage sich ein jeder so, wie es die Ehrerbietung gegen eine Handlung, die an Gott, als den Geber alles Guten, erinnern soll, mit sich bringt. Auch be-
weise

weise er, wenn Betstunde nach dem Abendessen gehalten wird, Aufmerksamkeit und Andacht.

§. 26.

Vor dem Gebete wird nicht gegessen, oder das Brodt getheilt. Auch darf keiner, der sich verspätet hat, unter dem Gebet ins Speisezimmer eintreten.

§. 27.

Niemand erscheine bey Tische unreinlich, und nie anders, als völlig angekleidet; widrigenfalls fürchte er, von Tische gewiesen zu werden.

§. 28.

Während der Mahlzeit betrage sich jeder in aller Absicht anständig; er verunreinige nicht die übriggebliebenen Speisen, beschädige nicht das Tischgeräth, und unterlasse überhaupt nichts von dem, was man in jeder guten Gesellschaft von einem Tischgenossen zu erwarten berechtigt ist. Wer Schaden anrichtet, ersetzt ihn.

§. 29.

Der Ort, wo jeder bey Tische sitzen soll, wird ihm angewiesen.

§. 30.

Lautes Sprechen kann bey Tische, wegen der großen Anzahl der Speisenden, nicht gestattet werden.

§. 31.

Hat jemand an dem Essen etwas zu tadeln, so kann er es am gehörigen Orte anzeigen.

§. 32.

Wenn für mehrere Personen, als bey Tische sind, Brodt hingelegt ist, so darf dieses von niemand mitgenommen werden.

§. 33.

§. 33.

Messer, Gabeln, Löffel u., hält sich jeder selbst, und nimt es nach der Mahlzeit wieder mit nach Hause. Das Umhergehen von einem Tische zum andern, um dergleichen von seinen Mitschülern zu leihen, kann nicht gestattet werden.

§. 34.

Ist jemand genöthigt, von Tische zu gehen, so hat er es vorher dem Lehrer, der über seinen Tisch die Aufsicht führt, anzuzeigen.

§. 35.

Ohne Erlaubnißzettel, der von dem Hauslehrer, und demjenigen Inspector, welcher die Hausinspection hat, (oder bey den Orphanis von dem Inspector der Waisen-Anstalt,) unterschrieben seyn muß, darf niemand vom Tische bleiben. Den Zettel hat hernach jeder dem Lehrer, der über seinen Tisch die Aufsicht führt, vorzuzeigen, ohne sich denselben erst abfordern zu lassen.

§. 36.

Das Herausgehen geschieht in der Ordnung, welche der Tisch-Inspector bestimmt.

Ordnung in den Schul-Ferien.

§. 37.

Während der Schul-Ferien erhalten die Schüler, wenn die Eltern, oder die, welche deren Stelle vertreten, es verlangen, Erlaubniß, zu verreisen, die nur aus besondern Ursachen verweigert wird.

§. 38.